

Herrn

POM -1594- Claus E m m e n

(Dienststelle)

Einsatzzug Nord

Betr.: Aussagegenehmigung

Für Ihre Vernehmung als Zeuge in der Sache gegen

1. Andreas BAADER
2. Ulrike MEINHÖF
3. Gudrun ENSSLIN
4. Jan-Carl RASPE

vor dem OLG-Stuttgart, Az.: 2 StE, 1/74  
am 17.12.75, 09.00 Uhr

Oberlandesgericht Stuttgart

Az.: 2 StE (OLG Stgt) 1/74

wird Ihnen hiernit Aussagegenehmigung erteilt.

Die Genehmigung zur Aussage als Zeuge beschränkt sich auf tatsächliche Bekundungen. Sie umfaßt nicht Äußerungen, die zu den Aufgaben eines Sachverständigen gehören, wie z.B. die Abgabe von Werturteilen sowie die Beantwortung von Rechtsfragen.

Hinsichtlich der Nennung Ihres persönlichen Wohnsitzes ist die Aussagegenehmigung dahingehend eingeschränkt, daß Sie als Wohnsitz bzw. Anschrift nur Ihre Polizeidienststelle anzugeben haben.

Die Aussagegenehmigung gilt ferner nicht für:

- innerpolizeiliche Angelegenheiten, wie Planungen, Befehle, Einsatz-, Ausrüstungs-, personelle Fragen;
- den Verlaufs abstrahlender Untersuchungen durch die Polizei bezüglich kriminaltaktischer und-technischer Maßnahmen;
- die Namen von Vertrauenspersonen oder Informanten, die nicht genannt werden wollen oder sollen.



( K l e w e )

Polizeidirektor  
(Unterschrift)